

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: **Beschluss der Satzung
zur Abwälzung der Abgabegebühr für Kleineinleiter**

Einreicher: **Technischer Ausschuss**

Beratungsfolge	Ausschuss	am	Abstimmung	
	1. Techn. Ausschuss	30.01.2017	Ja-Stimmen	9
			Nein-Stimmen	0
			Stimmenthaltung	0
Beratungsstatus	öffentlich/vorberatend			

Beratungsfolge	Stadtrat	am	Abstimmung	
	16. Stadtratssitzung	16.02.2017	Ja-Stimmen	19
			Nein-Stimmen	0
			Stimmenthaltung	0
Beratungsstatus	öffentlich/beschließend			

Beratungsfolge	Ausschuss	am	Abstimmung	
	8. Techn. Ausschuss	22.05.2017	Ja-Stimmen	10
			Nein-Stimmen	0
			Stimmenthaltung	0
Beratungsstatus	öffentlich/vorberatend			

Beratungsfolge	28. Stadtratssitzung	am	Abstimmung	
		22.06.2017	Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich/beschließend			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Schmölln beschließt:

1. Auf Grund des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014

(GVBl. S. 82) und des § 8, Abs. 1 Thüringer Abwasserabgabengesetz in der Fassung 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S.267) beschließt der Stadtrat der Stadt Schmölln die in der Anlage beigefügte Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter. Der beiliegende Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Satzung ist im Amtsblatt der Stadt Schmölln ortsüblich bekanntzumachen.
3. Der Beschluss des Stadtrates Schmölln Nr. 156-25/2017 vom 16. Februar 2017 wird aufgehoben.

Sachdarstellung:

Die derzeit gültige Satzung zur Abwälzung der Abgabegebühr für Kleineinleiter wurde am 23.02.1995 beschlossen. Die Satzung ist anzupassen.

Es erfolgte hierzu eine Beratung im Technischen Ausschuss und eine Beschlussfassung im Stadtrat am 16.02.2017.

Auf Grund der Prüfung bei der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land wurde darauf hingewiesen, dass die Bemessungsbasis der Satzung den geänderten Gesetzen angepasst werden muss. Durch diesen Sachverhalt wurde die Satzung entsprechend geändert und der Beschluss des Stadtrates muss aufgehoben werden.

Jähler
Vorsitzender
des Technischen Ausschusses

Anlage: Satzung